

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIELA Export GmbH

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die VIELA Export GmbH (nachfolgend: VIELA) ist als umfassendes Dienstleistungsunternehmen sowie als Stauerei-, Umschlags-, Lager- und Handelsbetrieb tätig.
- 1.2 Sämtliche Angebote, Annahmen, Leistungen und Geschäftsbeziehungen mit der VIELA unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VIELA (nachfolgend: AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Die jeweils gültige Fassung der AGB findet auch Anwendung auf alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge mit der VIELA. Abweichenden Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern wird hiermit auch für den Fall von Bestätigungsschreiben widersprochen. Etwas anderes gilt nur, wenn die VIELA Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4 Ergänzend zu diesen AGB ist jeder Vertragspartner verpflichtet, die jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Benutzung des Betriebsgeländes zu beachten.

2. Betriebsordnung, Unfallverhütung, Rauchverbot

- 2.1 Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Hafensordnung des jeweiligen Hafens sowie ggf. die gesondert durch Aushang etc. bekannt gemachte Betriebsordnung der VIELA. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Ordnungen zu beachten und vollständig einzuhalten.
- 2.2 Ergänzend verpflichtet sich jeder Vertragspartner, auf dem Betriebsgelände die nachfolgenden Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen und Schäden zu beachten und vollständig einzuhalten.
- 2.3 Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht Rauchverbot, sofern dies nicht in entsprechend gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt sein sollte.
- 2.4 Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie insbesondere das Ausführen von Schweißarbeiten und sonstigen Arbeiten mit Funkenbildung oder extremer Hitze bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der VIELA.
- 2.5 Jeder Vertragspartner hat den Weisungen der Mitarbeiter der VIELA Folge zu leisten und die durch Schilder auf dem Betriebsgelände erteilten Ge- oder Verbote einzuhalten.

II. Abschnitt: Aufträge, Zahlungen, Betriebszeiten

3. Auftragserteilung

- 3.1 Sämtliche Leistungen der VIELA erfolgen auf der Grundlage von schriftlichen Auftragsbestätigungen oder schriftlichen Verträgen. In Ausnahmefällen können Aufträge mündlich oder fernmündlich erteilt werden, sofern eine schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgereicht wird.
- 3.2 Aufträge müssen alle Angaben enthalten, die für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung erforderlich sind. Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere hinsichtlich Art, Menge und Gewicht der Güter. Auf Gefahrgut ist gesondert hinzuweisen.
- 3.3 Die VIELA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben des Vertragspartners zu überprüfen. Werden Abweichungen festgestellt, trägt die Kosten der Überprüfung der Vertragspartner. Bei Überprüfungen festgestellte Differenzen werden umgehend dem Vertragspartner mitgeteilt. Bei Zweifeln über die Ordnungsmäßigkeit der Angaben kann die VIELA auch verlangen, dass der gesamte Inhalt der Sendung vorgeführt wird.

4. Auftragsdurchführung und Betriebszeiten

- 4.1 Die VIELA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten einzusetzen.
- 4.2 Die VIELA erbringt ihre Leistungen montags bis freitags in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr. Außerhalb der genannten Betriebszeiten wird die VIELA nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung tätig.
- 4.3 Alle Vertragspartner sind auf Verlangen der VIELA verpflichtet, auch außerhalb der genannten Betriebszeiten Arbeitshandlungen zuzulassen und schiffs- bzw. transportseitig die erforderlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

5. Angebote, Preise und Zahlungen

- 5.1 Alle Angebote der VIELA sind freibleibend. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Rechnungen sind ohne jeden Abzug nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht von der VIELA anders angegeben.
- 5.3 Für Neuausstellung und Versand von Rechnungen auf Grund von fehlerhaften Angaben durch den Auftraggeber wird zusätzlich ein Entgelt von 5,00 € pro Rechnung erhoben.
- 5.4 Im Falle des Verzuges werden sämtliche Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber der VIELA sofort fällig. Zudem ist die VIELA

berechtigt, sämtliche Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen. Weitere Ansprüche der VIELA bleiben vorbehalten.

III. Abschnitt: Umschlag mit Schiffen

6. Allgemeine Bestimmungen für den Umschlag mit Schiffen

- 6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Schiff für den Umschlag rechtzeitig bei der VIELA anzumelden. Die Anmeldung hat in der Regel bis spätestens 13:00 Uhr des Vortages des geplanten Umschlags zu erfolgen.
- 6.2 Der Vertragspartner hat vor Beginn der Umschlagstätigkeit der VIELA rechtzeitig die entsprechenden Ladungsverzeichnisse zu übergeben.
- 6.3 Das Schiff und die Schiffseinrichtungen müssen geeignet sein, eine Beladung von mindestens 250 t/h auf die Füllstelle zu ermöglichen.
- 6.4 Das Laden und Löschen mit schiffseigenen Geräten ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der VIELA gestattet.
- 6.5 Sämtliche stauerei- und landseitigen Umschlagsarbeiten werden durch die VIELA ausgeführt und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 6.6 Wartezeiten, die die VIELA nicht zu vertreten hat, werden dem Vertragspartner gesondert berechnet. Sofern der Vertragspartner die Verzögerung zu vertreten hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, an die VIELA eine Schadenspauschale von € 100,00 für jede angefangene Stunde der Wartezeit zu zahlen, ohne dass ein konkreter Schaden nachgewiesen werden muss. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.7 Die VIELA ist nicht verpflichtet, für etwaige Schäden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und/oder für die Güter eine Versicherung abzuschließen. Vertragspartner einschließlich aller Ladungsbeteiligter sind ihrerseits verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit dem Umschlag mit Schiffen zu sorgen.

7. Gefahrgüter

- 7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die VIELA über Gefahrgüter vor Auftragserteilung, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Erreichen des Betriebsgeländes zu informieren und sämtliche erforderlichen Angaben gegenüber der VIELA zu treffen.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen anzuliefern.
- 7.3 Die VIELA ist berechtigt, Güter zurückzuweisen oder deren Entfernung von dem Betriebsgelände zu verlangen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit,

Eigenschaft und/oder Verpackung einen sicheren Umschlag gefährden bzw. nicht gewährleisten.

8. Beladen und Löschen von Schiffen

- 8.1 Die Beladung von Schiffen erfolgt an den von dem Schiff vorgegebenen Stauplatz an Bord.
- 8.2 Das Schiff muss für das Löschen mit Verladegreifer geeignet sein. Andernfalls ist die VIELA berechtigt, das Löschen des Schiffes zurückzuweisen, ohne dass hieraus Ansprüche für den Vertragspartner resultieren. Der Vertragspartner stellt die VIELA in diesem Fall von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.
- 8.3 Das Schiff ist verpflichtet, auf eigene Kosten schiffsseitig Licht für die Luken während des Beladens und/oder Löschens zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Das Öffnen und Schließen der Luken erfolgt durch die Schiffsbesatzung auf Kosten und Gefahr des Schiffes.
- 8.5 Die VIELA ist berechtigt, vom Schiff zu verlangen, ununterbrochen zu arbeiten, bis die Umschlagstätigkeit vollständig abgeschlossen und das Schiff abgefertigt ist.
- 8.6 Überstunden der Schiffsbesatzung fallen in jedem Fall dem Schiff zur Last.
- 8.7 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen geht die Gefahr für die Güter mit Passieren der Reling auf das Schiff über. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten erfolgen im Auftrag und zu Lasten des Schiffes.
- 8.8 Beim Löschen des Schiffes gelten die Güter vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen mit Passieren der Reling als von der VIELA übernommen, wobei Feststellungen über Quantität und Qualität vorbehalten bleiben.
- 8.9 Der Vertragspartner bzw. das Schiff ist verpflichtet, Mitarbeitern der VIELA nach vorheriger Anmeldung Zutritt an Bord für alle von der VIELA an Bord zu erbringenden Leistungen zu gewähren.

IV. Abschnitt: Umschlag mit Kfz / LKW

9. Allgemeine Bestimmungen für den Umschlag mit Kfz / LKW

- 9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Kfz bzw. den LKW für den Umschlag bei der Annahmestelle der VIELA anzumelden.

- 9.2 Der Vertragspartner hat vor Beginn der Umschlagstätigkeit der VIELA rechtzeitig die entsprechenden Ladungsverzeichnisse zu übergeben.
- 9.3 Sofern Umschlagsarbeiten erforderlich sind, werden diese durch die VIELA ausgeführt und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 9.4 Wartezeiten, die die VIELA nicht zu vertreten hat, werden dem Vertragspartner gesondert berechnet. Sofern der Vertragspartner die Verzögerung zu vertreten hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, an die VIELA eine Schadenspauschale von € 100,00 für jede angefangene Stunde der Wartezeit zu zahlen, ohne dass ein konkreter Schaden nachgewiesen werden muss. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 9.5 Die VIELA ist nicht verpflichtet, für etwaige Schäden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und/oder für die Güter eine Versicherung abzuschließen. Vertragspartner einschließlich aller Ladungsbeteiligter sind ihrerseits verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit dem Umschlag mit Kfz / LKW zu sorgen.

10. Gefahrgüter

- 10.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die VIELA über Gefahrgüter vor Auftragserteilung zu informieren und sämtliche erforderlichen Angaben gegenüber der VIELA zu treffen.
- 10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen anzuliefern.
- 10.3 Die VIELA ist berechtigt, Güter zurückzuweisen oder deren Entfernung von dem Betriebsgelände zu verlangen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Eigenschaft und/oder Verpackung einen sicheren Umschlag gefährden bzw. nicht gewährleisten.

11. Beladen und Entladen von Kfz / LKW

- 11.1 Die Abfertigung der Kfz bzw. LKW erfolgt in der von der VIELA vorgegebenen Reihenfolge. Diese Reihenfolge muss nicht der Reihenfolge des Eintreffens auf dem Betriebsgelände entsprechen.
- 11.2 Die VIELA ist berechtigt, einen LKW zurückzuweisen und nicht abzufertigen, wenn an der Waage nicht der schriftliche Kontrakt vorgelegt wird, der den LKW berechtigt, die Ware auf dem Betriebsgelände abzuladen, ohne dass hieraus Ansprüche für den Vertragspartner resultieren. Der Vertragspartner stellt die VIELA in diesem Fall von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.

V. Abschnitt: Lagerhaltung

12. Lagerhaltung

- 12.1 Die VIELA ist berechtigt, Güter und Waren zurückzuweisen, die ihr zur Lagerung nicht geeignet erscheinen.
- 12.2 Gefahrgüter dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der VIELA auf das Betriebsgelände verbracht werden.
- 12.3 Der Lagerort wird von der VIELA vorgegeben. Die VIELA ist zur Umlagerung berechtigt. Im Falle eines wichtigen Grundes, der nicht von der VIELA zu vertreten ist, erfolgt die Umlagerung auf Kosten des Einlagerers.
- 12.4 Die VIELA gibt eingelagerte Güter nur gegen Vorlage der vom Verfügungsberechtigten ausgestellten oder unterzeichneten Verladepapiere heraus.

13. Versicherung

- 13.1 Die VIELA schließt für die eingelagerten Güter keine Lagerhalterversicherung ab.
- 13.2 Der jeweilige Vertragspartner bzw. Einlagerer ist seinerseits vielmehr verpflichtet, für die eingelagerte Ware eine umfassende Versicherung abzuschließen, die Schäden an den Gütern sowie Verlust und Diebstahl etc. abdeckt.

14. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Der VIELA steht für eingelagerte Güter das gesetzliche Pfandrecht an dem Lagergut zu.
- 14.2 Zusätzlich steht der VIELA wegen aller offenen Forderungen ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an ihr zugeführten Gütern zu. Das Gleiche gilt für anstelle der Güter hinterlegte Beträge und Ansprüche aus einer Versicherung der Güter. Der Vertragspartner tritt seine jeweiligen Ansprüche insoweit bereits mit Entstehung an die VIELA ab. Die VIELA nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 14.3 Die VIELA ist im Falle des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts nach erfolgloser Mahnung des Vertragspartners bzw. Schuldners berechtigt, die Güter ohne Einhaltung von Formalitäten zu veräußern, bis die eigene Forderung gedeckt ist. Dies gilt auch, wenn sich der Vertragspartner bzw. Schuldner nicht ermitteln lässt.

VI. Abschnitt: Mängel- und Schadensanzeige, Haftung, Verjährung

15. Mängel- und Schadensanzeige

15.1 Etwaige Mängel oder Schäden sind der VIELA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

15.2 Ohne vorherige schriftliche Mängelrüge ist die Haftung der VIELA bei offensichtlichen Mängeln nach Ablauf von 5 Tagen ausgeschlossen.

16. Haftungsbeschränkung

16.1 Die VIELA, ihre Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (in Ziff. 16, 17 und 18 einheitlich bezeichnet als: VIELA) haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den folgenden Regelungen.

16.2 Die VIELA haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder Schadensersatzansprüche wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie.

16.3 Außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung haftet die VIELA nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden.

16.4 Bei Verträgen mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Haftung der VIELA außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung zudem der Höhe nach auf den für die VIELA bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den durch Gesetz oder ADSp vorgesehenen Haftungshöchstbetrag, begrenzt.

16.5 Von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen bleibt die Haftung der VIELA wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt.

17. Verjährung

17.1 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die VIELA verjähren innerhalb eines Jahres ab Auslieferung bzw. Verladung der Güter.

17.2 Alle anderen Ansprüche gegen die VIELA verjähren innerhalb eines Jahres ab Anspruchsentstehung.

18. Verfallfrist

18.1 Sofern die VIELA einen angezeigten Mangel oder Schadensersatzanspruch zurückgewiesen hat, verfallen sämtliche etwaigen Ansprüche des

Vertragspartners, sofern die Ansprüche nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Zurückweisung von dem Vertragspartner bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht worden sind.

19. Datenschutz

19.1 Der Vertragspartner wird darüber informiert, dass die VIELA sich vorbehält, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

19.2 Dem Vertragspartner ist bekannt und er erklärt mit Nutzung des Betriebsgeländes ausdrücklich sein Einverständnis damit, dass die VIELA das Betriebsgelände videoüberwacht. Die VIELA ist berechtigt, die Videoaufnahmen zu Beweis Zwecken zu speichern und zu informatischen Zwecken auf der Webseite der VIELA als Livestream zur Verfügung zu stellen.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der VIELA ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Forderungen gegen die VIELA an Dritte abzutreten.

20.2 Gegen Ansprüche der VIELA kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

20.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20.4 Im Übrigen gelten die ADSp in der jeweils neuesten Fassung, sofern diese AGB keine Sondervorschriften enthalten.

20.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Vierow.

20.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist das für Vierow zuständige Gericht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

20.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.